

STELLUNGNAHME DES LANDESJUGENDRINGS NRW VOM 19. SEPTEMBER 2024

ZUR VERBÄNDEANHÖRUNG ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR KINDERSCHUTZ UND KINDERRECHTE ODER ZUM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR KINDERSCHUTZ UND KINDERRECHTE (ÄNDERUNG DES LANDESKINDERSCHUTZGESETZES NRW)

Der Landesjugendring NRW bedankt sich für die Möglichkeit, schriftlich Stellung zur Einleitung der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur/zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu nehmen.

Das Engagement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jedweder Form von Gewalt sind elementare Bestandteile des Selbstverständnisses von Jugendverbänden und Jugendringen. Insofern begrüßt der Landesjugendring NRW ausdrücklich den Gesetzesentwurf zur Einrichtung der Stelle einer/eines unabhängigen Beauftragten und zur Anpassung des Landeskinderschutzgesetzes NRW und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es freut uns, dass Kinderschutz und Kinderrechte im Gesetzesentwurf eng verknüpft und konsequent zusammengenannt und -gedacht werden. Wir erhoffen uns, dass durch diese Maßnahme die momentan stark adultistisch geprägte gesamtgesellschaftliche Perspektive auf Kindheit und Jugend abgeschwächt wird und Empowerment und Selbstwirksamkeit junger Menschen mehr Bedeutung erhalten. Kinderrechte dürfen nicht nur deklaratorischen Charakter haben, sondern müssen und können langfristig zu einer Änderung des Rechtsstatus eines Kindes führen.

Die Initiative, auf Landesebene eine_n unabhängige_n Beauftragte_n einzusetzen, der oder die sich speziell dem Kinder- und Jugendschutz und der Wahrung von Kinderrechten widmet, ist ein sinnvoller und gewinnbringender Schritt zur Stärkung der Position junger Menschen – und damit ein elementarer Baustein zur Prävention von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir sehen jedoch auch mögliche Herausforderungen und möchten diese benennen.

Zu den unter den §§ definierten Aufgaben im Einzelnen:

Zu § 19 (1) 1:

Die unter § 19 formulierten Aufgaben der/des Beauftragten vermitteln den Eindruck, dass die Stelle sich an den Bedarfen junger Menschen orientiert. Diese Fokussierung befürworten wir als Landesjugendring NRW ausdrücklich. So wird mit der Stelle keine zusätzliche Anlaufstelle für Fachkräfte und Einrichtungen geschaffen, die es bereits auf anderen Ebenen gibt (z.B. mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz [AJS NRW] und der Fachstelle PsG in NRW). Denn eine Doppelung in den Verantwortlichkeiten, die dann kommunale und andere landesweite Fachberatungsstellen schwächen, wären nicht im Sinne der Förderung.

Stellungnahme des Landesjugendrings NRW

Zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte (Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW) vom 19. September 2024

Zu § 19 (1) 2:

Die Aufgabe, die Gesellschaft für die Belange von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, birgt eine große Verantwortung. Politik im Interesse junger Menschen zu machen, darf jedoch nicht allein Aufgabe der/des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte sein. Die Umsetzung kann nur gelingen, wenn alle Mitglieder der Landesregierung dabei an einem Strang ziehen und eine kind- und jugendgerechte Perspektive auf allen politischen Ebenen berücksichtigt wird.

Zu § 19 (1) 5:

Es ist ganz im Sinne des Kinderrechtes auf Beteiligung, dass der Einbezug junger Menschen in die Arbeit von Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte von Anfang an mitgedacht wird. Dies bedeutet, die Beteiligung junger Menschen bereits in den gesetzlichen Grundlagen festzuschreiben. Dabei sind die Standards für gelingende Jugendbeteiligung zu berücksichtigen, wie z.B. echte Machtübergabe an junge Menschen und Transparenz in Bezug auf die Stufe der Beteiligung (von „informieren“ über „um Meinung fragen“ bis hin zu „entscheiden“). Diese Form der Beteiligung ist eng mit der Entwicklung des Aktionsplans Jugendbeteiligung zu verknüpfen. Hier liegen große Potenziale – aber auch Risiken, wenn beide Prozesse nicht eng miteinander verzahnt werden. Insbesondere die Aufgabe, Dritte bei der Entwicklung von Beteiligungsformaten zu unterstützen, steht dabei im Fokus.

Des Weiteren stellt sich uns die Frage, auf welche Prozesse und Fragestellungen sich die zu schaffenden Beteiligungsformate beziehen. Wir begrüßen die Offenheit dieser Formulierung, empfehlen allerdings, diese angelehnt an die Formulierung im SGB VIII § 8 zu konkretisieren.

Die Formulierung sollte lauten:

„5. Schaffung von Formaten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie Unterstützung Dritter bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsformaten“.

Zu § 22 (1):

Folgerichtig regen wir an, junge Menschen und ihre Vertretungen auch bei der Stellenbesetzung der/des unabhängigen Beauftragten zu beteiligen.

Fazit:

Der Landesjugendring NRW unterstützt den Gesetzesentwurf ausdrücklich. Wir heben positiv hervor, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der beauftragten Person(en) vor allem im Bereich Kinderrechte klarer definiert wurden und dass sowohl die personelle Ausstattung als auch die finanziellen Mittel, die im Haushaltsentwurf 2025 veranschlagt werden, angemessen erscheinen, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir loben die Entscheidung im Referentenentwurf, sich auf strukturelle Erfordernisse zu konzentrieren und einen sensiblen, selbstbestimmten Dialog mit der Zielgruppe zu führen sowie die Berücksichtigung ihrer Perspektiven und Erfahrungen (unter § 19 (1) 5) in Form einer Schaffung von Formaten zur Beteiligung mit aufzunehmen.

Zuletzt ist es für uns elementar, dass geplante Vorhaben der Beauftragung von zuständigen Personen im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte mit dem Aktionsplan Jugendbeteiligung

Stellungnahme des Landesjugendrings NRW

Zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte (Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW) vom 19. September 2024

eng abzustimmen sind. Eine Dopplung oder gar Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Beteiligungsstrukturen muss vermieden werden, vielmehr können sie stark voneinander profitieren.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 24 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, eines Anschlussverbandes sowie einem Mitglied mit Sonderstatus in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und junger Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.